



Version 02 / Stand 03.07.2024

Code of Conduct (CoC) für Lieferanten



Basierend auf den Grundwerten der Raiffeisen Landesbank Niederösterreich-Wien und der Raiffeisen-Holding (RLB NÖ-W) in Bezug auf Geschäftsethik, soziales und ökologisches Engagement verlangt die RLB NÖ-W von ihren Lieferanten die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Grundsätze (wie unten definiert), die für alle zwischen ihnen geschlossenen Verträge (der "Vertrag") gelten. Der CoC gilt für alle Lieferanten der RLB NÖ-W, die Waren, Dienstleistungen oder Lizenzen an oder im Namen von Geschäftsbereichen und der RLB Holding NÖ-W liefern. Der Lieferant wird sein Möglichstes tun, um diese Grundsätze in seiner gesamten Lieferkette umzusetzen. Dieser CoC soll die geltenden Gesetze und Vorschriften in den Ländern, in denen die RLB NÖ-W tätig ist, nicht ersetzen. Er soll diese Gesetze und Vorschriften fördern und respektieren und sicherstellen, dass sie gewissenhaft und wirksam durchgesetzt werden. Der Lieferant hat ehrlich, transparent und mit gegenseitiger Wertschätzung mit der RLB NÖ-W und seinen Vertretern zu interagieren.

Die Grundsätze

1. Wirtschaftssanktionen und Embargos

Zusätzlich zu den nachfolgenden Bestimmungen, wie sie in den Abschnitten 1 bis 7 im Einzelnen angeführt sind, hat der Lieferant potenziell anwendbare Wirtschaftssanktionen und Embargos [insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Gesetze und Vorschriften der Europäischen Union und jeglicher europäischer Behörden (z.B. Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Single Resolution Board)] zu prüfen und alles in Bezug auf die Geschäftsbeziehung mit der RLB NÖ-W zu vermeiden, was letztlich zu einer Verletzung von Sanktionen oder Embargos durch die RLB NÖ-W führen könnte.

2. Grundlegende Prinzipien

Der Lieferant respektiert die internationalen Klimaziele, wie sie auf der UN-Klimakonferenz in Paris (COP21) festgelegt wurden, sowie die international verkündeten Menschenrechte und macht sich nicht mitschuldig an Menschenrechtsverletzungen jeglicher Art. Der Lieferant hält die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte ein und respektiert die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Rechte eines jeden Einzelnen. Zwangsarbeit in jeder Form ist verboten. Darüber hinaus muss der Lieferant alle von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO/IAO) aufgestellten Standards einhalten.

3. Praktiken der sozialen Verantwortung

3.1. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Lieferant ist bestrebt, international anerkannte Standards umzusetzen, ohne gegen nationale Gesetze zu verstoßen. Er stellt sicher, dass seine Mitarbeiter und Vertreter, einschließlich der Leiharbeiter, sich in ihrem Unternehmen offen zu Frage äußern können, die ihre Arbeitsbedingungen betreffen.

3.2. Kinderarbeit

Kinderarbeit gemäß der Definition der IAO-IPEC und Artikel 32 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UNCRC) ist streng verboten. Wird ein Kind bei der Arbeit in den Räumlichkeiten des Lieferanten angetroffen, so hat der Lieferant unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die Situation im Einklang mit dem Wohl des Kindes zu bereinigen.

3.3. Moderne Sklaverei und Menschenhandel

Der Lieferant handelt im Einklang mit den Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation und duldet daher keine Zwangsarbeit, insbesondere unterlässt er jede Form der modernen Sklaverei und des Menschenhandels.

3.4. Vielfalt und Nicht-Diskriminierung

Der Lieferant verbietet und bekämpft negative Diskriminierung aufgrund des Alters, der ethnischen Zugehörigkeit, der Rasse oder der Hautfarbe, der nationalen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung oder einer Behinderung und fördert die Vielfalt, die Chancengleichheit oder die Behandlung in Beschäftigung und Beruf. Der Lieferant behandelt alle Mitarbeiter mit Respekt und unterlässt körperliche Bestrafung, geistigen oder körperlichen Zwang, jede Form von Missbrauch oder Belästigung oder die Androhung einer solchen Behandlung.

3.5. Entlohnung

Der Lieferant zahlt eine Vergütung, die den nationalen gesetzlichen Mindestlöhnen entspricht, und vermeidet Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahmen. Wo es keine nationalen gesetzlichen Normen gibt, muss die Entlohnung ausreichen, um die Grundbedürfnisse zu decken (ILO C131 - Übereinkommen über die Festsetzung von Mindestlöhnen).

3.6. Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten, einschließlich Überstunden, müssen den geltenden lokalen Gesetzen entsprechen. Wo es keine nationalen gesetzlichen Normen gibt, gelten die IAO-Normen.

3.7. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant muss seinen Arbeitnehmern einen sicheren und gesunden Arbeitsplatz zur Verfügung stellen und sollte wirksame Programme zur Verbesserung des Arbeitsumfelds durchführen, sofern dies erforderlich ist. Der Lieferant muss sein Möglichstes tun, um Gefahren zu kontrollieren und die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen gegen Unfälle und Berufskrankheiten zu treffen. Der Lieferant ist angehalten, ein Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystem einzuführen, das auf internationalen Standards wie OHSAS 18001 oder ähnlichen beruht.

3.8. Verhalten gegenüber betroffenen Stakeholdern

Der Lieferant muss seine Auswirkungen auf die potenziell von seinen Tätigkeiten betroffenen Stakeholder (betroffene Gemeinschaften) berücksichtigen. Dies schließt ihre Rechte auf angemessenen Wohnraum, angemessene Ernährung, land- und sicherheitsbezogene Auswirkungen, Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit mit ein. Der Lieferant strebt danach, durch die Berücksichtigung der Bedürfnisse seiner Stakeholder langfristige Vorteile für alle Beteiligten zu schaffen. Er bemüht sich, offene Kommunikations- und Konsultationswege mit allen betroffenen Stakeholdern zu etablieren.

3.9. Indigene Bevölkerungsgruppen

Gemäß der UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker muss der Lieferant auf die Verletzlichkeit indigener Völker achten und die Rechte auf ihr Land, ihre Territorien und ihre natürlichen Ressourcen anerkennen. Der Lieferant sorgt für die Minimierung negativer Auswirkungen und respektiert die Menschenrechte, die Würde und die Kultur der indigenen Völker in Übereinstimmung mit den Leistungsstandards der Internationalen Finanzkooperation (International Finance Corporation Performance Standards).

4. Praktiken der Umweltverantwortung

4.1. Schutz der Umwelt

Der Lieferant muss in Übereinstimmung mit den relevanten lokalen und international anerkannten Umweltstandards und den geltenden lokalen Gesetzen handeln, wobei der höchste Standard anzuwenden ist, insbesondere einschließlich ROHS (Restriction of Hazardous Substances) und WEEE (Waste from Electrical and Electronic Equipment). Der Lieferant ist verpflichtet, seine Umweltauswirkungen zu minimieren und Maßnahmen zu ergreifen, die zum Schutz der Umwelt beitragen. Die RLB NÖ-W erwartet vom Lieferanten, dass er die Regeln der Kreislaufwirtschaft während des gesamten Produktlebenszyklus beachtet: Konzeption, Entwicklung, Produktion, Transport, Nutzung und Entsorgung bzw. Recycling. Der Lieferant ist verpflichtet, gefährliche Luftemissionen, Energieverbrauch und CO₂-Emissionen zu minimieren bzw. deren Vermeidung anzustreben. Insbesondere soll der Lieferant Produkte und Dienstleistungen entwickeln, die sich durch einen geringen Energieverbrauch und eine Reduzierung der CO₂-Emissionen während des gesamten Lebenszyklus auszeichnen.

4.2. Abfall- und Ressourcenmanagement

Der Lieferant ist verpflichtet, den Einsatz von Materialien und Ressourcen bei der Beschaffung und Herstellung von Waren zu begrenzen, um die Umweltauswirkungen zu minimieren. Der Lieferant ist angehalten, die Herkunft von Konfliktmineralien zurückzuverfolgen, die Transparenz entlang seiner eigenen Lieferkette zu fördern und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Die Verwendung seltener Ressourcen ist nach Möglichkeit zu begrenzen oder zu vermeiden. Die bei allen Tätigkeiten anfallenden Abfälle sind zu ermitteln, zu überwachen und zu bewirtschaften. Der Lieferant ist bestrebt, die Abfälle zu reduzieren. Die Abfallbehandlung muss in Übereinstimmung mit den geltenden Umweltgesetzen erfolgen.

5. Integrität im Geschäftsleben

5.1. Grundsätze zur Bekämpfung von Korruption und Finanzkriminalität

Der Lieferant unterlässt jede Form von Korruption oder Finanzkriminalität, die möglicherweise als solche ausgelegt werden könnte. Der Lieferant ist verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze zu kennen und alles zu vermeiden, was im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum RLB NÖ-W-Konzern letztlich zu einer Rechtsverletzung durch den RLB NÖ-W-Konzern führen könnte. Jeder potenzielle oder bestehende Interessenkonflikt (z.B. enge Beziehung, Nebentätigkeit) zwischen Lieferanten/Mitarbeitern des Lieferanten und der RLB NÖW ist der RLB NÖ-W unverzüglich über die etablierten Kommunikationskanäle offen zu legen. Der Lieferant darf nationalen oder internationalen Amtsträgern oder Entscheidungsträgern in der Privatwirtschaft, insbesondere Bankenvertretern, keine unzulässigen Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, um eine Vorzugsbehandlung oder eine günstige Entscheidung zu erreichen; dies gilt auch für Spenden, Geschenke oder Einladungen zu Geschäftsessen und Veranstaltungen. Der Lieferant darf sich keine Vorteile versprechen oder anbieten lassen und diese nicht annehmen, wenn dadurch bei dem Vorteilsgeber der Anschein erweckt werden kann oder soll, dass er dadurch in geschäftlichen Entscheidungen beeinflusst werden kann. Ebenso darf der Lieferant keine Vorteile fordern. Um die Einhaltung des Kodex für die Dauer des Vertrages zu gewährleisten, hat der Lieferant der RLB NÖ-W auf Verlangen jederzeit alle Elemente zur Verfügung zu stellen, die für die Feststellung der Einhaltung erforderlich sind, und die RLB NÖ-W unverzüglich zu informieren, wenn er von einer Nichteinhaltung der Regeln durch ihn selbst oder einen Dritten weiß oder Grund dazu hat, sowie die zur Einhaltung der Regeln getroffenen Abhilfemaßnahmen mitzuteilen. Eine wesentliche Nichteinhaltung der Regeln kann ein Kündigungsrecht des Vertrages gemäß den Bestimmungen der Regeln auslösen.

5.2. Grundsatz des freien Wettbewerbs

Der Lieferant ist verpflichtet, in allen Geschäftsbeziehungen die Regeln des freien und fairen Wettbewerbs zu beachten, insbesondere nicht gegen Wettbewerb und/oder Kartellrecht zu verstoßen. Der Lieferant beteiligt sich nicht an kollusivem Verhalten, tauscht keine Informationen mit Dritten aus, die im Zusammenhang mit einer geplanten, laufenden oder anstehenden Beschaffung der RLB NÖ-W stehen, und legt diese auch nicht offen.

5.3. Sponsoring-Grundsatz

Alle Sponsoringmaßnahmen des Lieferanten müssen im Einklang mit der geltenden lokalen (nationalen) Gesetzgebung stehen.

5.4. Grundsatz für politische Spenden

Der Lieferant darf einer politischen Partei nur im Rahmen der lokalen (nationalen) Gesetzgebung und in Übereinstimmung mit der lokalen (nationalen) Gesetzgebung Geld spenden oder geldwerte Vorteile gewähren

5.5. Grundsatz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Raiffeisenlandesbank verpflichtet sich, alle anwendbaren EU-Richtlinien und lokalen (nationalen) Gesetze vollständig einzuhalten. Wir lehnen es ab, Geschäfte in einer Art und Weise zu tätigen, die Steuerhinterziehung durch unsere Lieferanten oder andere Dritte begünstigt oder erleichtert. Wir betrachten unsere Lieferanten als eine wichtige Säule in unseren Bemühungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und erwarten daher, dass der Lieferant alle Maßnahmen ergreift, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seinem Einflussbereich zu verhindern. Bei Lieferanten, die gesetzlich verpflichtet sind, solche Richtlinien und Verfahren umzusetzen, muss der Lieferant dies in vollem Umfang tun und sich an die jeweils geltenden Gesetze halten.

5.6. Geistiges Eigentum, Datensicherheit und Datenschutz

Der Lieferant hat die mit der RLB NÖ-W abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarung (oder ähnliches) einzuhalten und alle anwendbaren Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums und des Datenschutzes sowie alle im Vertrag vereinbarten spezifischen Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen zu beachten.

6. Unterauftragnehmer

Der Lieferant wird sich nach besten Kräften bemühen, seine Auftragnehmer und/oder Unterauftragnehmer (im Folgenden "Unterauftragnehmer" genannt) an die Grundsätze dieses VHC zu binden, soweit diese an der Erbringung wesentlicher Leistungen im Rahmen des Vertrags beteiligt sind. Der Lieferant wird sich nach besten Kräften bemühen, den unangemessenen Einsatz von Unterauftragnehmern oder Dritten für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen zu unterlassen, um geltende rechtliche Anforderungen und die im VHC festgelegten Standards zu umgehen.

Der Lieferant stellt sicher, dass seine Zulieferer sich verpflichten:

- die Einhaltung der Grundsätze dieses CoCs durch ihre Lieferanten und Unterauftragnehmer zu fördern und sicherzustellen
- ein Überwachungssystem einzurichten, das es ihnen ermöglicht, Risiken mit ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen in der gesamten Lieferkette vorzubeugen und ihnen zu begegnen.

7. Einhaltung, Überwachung und Audits

Es wird empfohlen, dass der Lieferant eine verantwortliche Person mit dem erforderlichen Mandat und den erforderlichen Ressourcen für die Umsetzung und Weiterverfolgung der Bestimmungen dieses CoCs ernannt (einschließlich z. B. der Sicherstellung, dass seine Mitarbeiter diese Standards verstehen und einhalten, und der regelmäßigen Überwachung seines Betriebs, um die Einhaltung des Kodex sicherzustellen).

Die RLB NÖ-W (d. h. die unmittelbare Vertragspartei des Lieferanten) könnte die Einhaltung des CoC durch den Lieferanten und in einigen Fällen durch die Unterauftragnehmer sowie die vom Lieferanten gemachten Angaben überprüfen. Wenn der Lieferant oder die Unterauftragnehmer gegen den VHC verstoßen, wird die RLB NÖ-W (d. h. die direkte Vertragspartei des Lieferanten) einen Dialog einleiten und ist berechtigt, einen Umsetzungsplan für Verbesserungen zu verlangen, die den Lieferanten und/oder Unterauftragnehmer wieder in volle Übereinstimmung mit dem VHC bringen.

Eine wesentliche Nichteinhaltung der Grundsätze des CoC durch den Lieferanten kann ein Kündigungsrecht des Vertrags gemäß dessen Bestimmungen auslösen, das von der direkten Vertragspartei des Lieferanten eingeleitet wird. Der Lieferant trägt die alleinige Verantwortung für alle Kosten, die durch die Einhaltung des CoC entstehen. Der Lieferant sollte der RLB NÖ-W (d.h. der direkten Vertragspartei des Lieferanten) proaktiv jede Abweichung vom Kodex melden.



Kontakt

Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien

Friedrich-Wilhelm-Raiffeisenplatz 1

1020 Wien

Tel.: +43 5 1700 1700

E-Mail: bk-einkauf@raiffeisenbank.at

<http://www.raiffeisenbank.at>